

Ausführungsbestimmungen zum Reglement Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Gemeinde Kilchberg

Vom Gemeinderat erlassen am 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Von der Schulpflege erlassen am 3. Juli 2023 mit Beschluss Nr. 2023-178

Von der Schulpflege geändert am 10. Juni 2024 mit Beschluss Nr. 2024-159

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zuständigkeiten	3
Art. 2 a	Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen (Krippe)	3
Art. 2 b	Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen(Tagesfamilie)	4
Art. 3 a	Auszahlung der Betreuungsgutscheine (Krippe)	4
Art. 3 b	Auszahlung der Betreuungsgutscheine (Tagesfamilie).....	4
Art. 4	Änderung der Verhältnisse	4
Art. 5	Zuständige Dienststelle.....	5
Art. 6	Schlussbestimmungen	5

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Für die Umsetzung der im Reglement Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter definierten Abläufe ist die Schulverwaltung zuständig.

² Die Schulverwaltung und die Steuerbehörde arbeiten bei der Berechnung des Gutscheins zusammen.

Art. 2 a Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen (Krippe)

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Stufe	Massgebendes Einkommen in CHF	Subvention in %	Betreuungsgutschein für ein Kind ab der 13. Lebenswoche bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bei 100% Betreuung*	
			CHF pro Tag	CHF pro Monat
			A	bis 39'999
B	ab 40'000	75	97.50	409.50
C	ab 50'000	70	91.00	382.20
D	ab 60'000	60	78.00	327.60
E	ab 70'000	50	65.00	273.00
F	ab 80'000	40	52.00	218.40
G	ab 90'000	30	39.00	163.80
H	ab 100'000	20	26.00	109.20
I	ab 110'000	10	13.00	54.60
J	ab 120'000	0	0	0

*Berechnung Monatssatz

Zur Bestimmung der Monatspauschale werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Betreuungsumfang in %
- Ausgleich der geraden/ ungeraden Monate
- dem Betreuungsausfall durch Krankheit, Unfall, Feiertagen und individuellen Ferien von vier Wochen pro Jahr.

Berechnungsbeispiel:

1 Kind in Tarifstufe E besucht die Krippe an 2,5 Tagen pro Woche
 = CHF 273.00 x 250% Betreuungsumfang = CHF 682.50 pro Monat

Berechnungs-Basis für die Tarifstufen:

Maximaltarif Kinderkrippe Kilchberg bei 100% Betreuung pro Tag / 1 Tag pro Woche für 1 Kind = CHF 651.00 pro Monat

Massgebendes Einkommen basierend auf der neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung = steuerbares Einkommen plus steuerbares Vermögen.

² Bei einem steuerbaren Vermögen von unter CHF 150'000 entspricht das steuerbare Einkommen dem massgebenden Einkommen. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 werden mittels einer linearen Abstufung jeweils 10% des Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 wird – unabhängig vom steuerbaren Einkommen – kein Betreuungsgutschein mehr ausbezahlt.

³ Die Höhe des Betreuungsgutscheines ist unabhängig vom Alter des Kindes, d.h. es wird nicht zwischen Babytarif und normalem Krippentarif unterschieden.

⁴ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens CHF 20.00 pro Kind und Betreuungstag selber zu bezahlen.

Art. 2 b Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen (Tagesfamilie)

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Stufe	Massgebendes Einkommen in CHF	Subvention in %	
A	bis 39'999	80	Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens CHF 20.00 pro Kind und Betreuungstag selber zu bezahlen.
B	ab 40'000	75	
C	ab 50'000	70	
D	ab 60'000	60	
E	ab 70'000	50	
F	ab 80'000	40	
G	ab 90'000	30	
H	ab 100'000	20	
I	ab 110'000	10	
J	ab 120'000	0	

² Bei einem steuerbaren Vermögen von unter CHF 150'000 entspricht das steuerbare Einkommen dem massgebenden Einkommen. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 werden mittels einer linearen Abstufung jeweils 10% des Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 wird – unabhängig vom steuerbaren Einkommen – kein Betreuungsgutschein mehr ausbezahlt.

Art. 3 a Auszahlung der Betreuungsgutscheine (Krippe)

¹ Die Betreuungsgutscheine werden vorschüssig monatlich ausbezahlt.

² Die Betreuungsgutscheine werden als Monatspauschale verrechnet. Es werden auf 100 Prozent Betreuung maximal 21 Tage pro Monat ausbezahlt.

Art. 3 b Auszahlung der Betreuungsgutscheine (Tagesfamilie)

¹ Die Betreuungsgutscheine werden, nach Einreichung der Abrechnung der Tagesfamilie, monatlich ausbezahlt.

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mindestens 25%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert Monatsfrist der Schulverwaltung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mindestens 25% beeinflusst, wird das

massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des laufenden Schuljahrs ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 5 Zuständige Dienststelle

¹ Die Schulverwaltung informiert die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten nach Einreichung des vollständigen Antrags über den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Die Schulpflege erlässt das Reglement und die Ausführungsbestimmungen (inkl. Tarifordnung) und bestimmt insbesondere die für den Vollzug zuständige Stelle.

² Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. August 2024 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.